



43/  
90,902

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Januar 1977

Nr. 591

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat

- a) die Einzonung der allgemeinen Wohn- und Gewerbezone im Gebiet "äusseres Grütt" sowie
- b) den Strassen- und Baulinienplan "Grüttstrasse"

zur Genehmigung.

Biberist besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 6729 vom 28. Dezember 1967 genehmigt wurde.

a) Einzonung "äusseres Grütt"

Gemäss dem allgemeinen Bebauungsplan liegt das Areal der Firma Moos AG (Hoch- und Tiefbau) mit ihren Einrichtungen wie Büro, Werkhof, Lager und Gastarbeiterunterkünften in einer Grünzone. Da das Werkareal den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt, hat sich die Firma nach einem neuen Standort umgesehen. Durch die Aussiedlung der Firma Moos AG kann die gemäss allgemeinem Bebauungsplan ausgeschiedene Grünzone im Bereiche des heutigen Werkareals realisiert werden. Dieses Areal in der Grünzone wird nach Baubeginn des neuen Werkhofes innerhalb von 3 Jahren gänzlich geräumt. Der vorgesehene Standort des Werkhofes bedingt eine Erweiterung der Bauzone im Gebiet "äusseres Grütt". Oestlich der Grüttstrasse wird eine Bautiefe von 35 m der allgemeinen Wohnzone, daran anschliessend eine Bautiefe von 75 m der Gewerbezone zugeteilt. Das neu eingezonte Gebiet der allgemeinen Wohnzone sowie der Gewerbezone liegt gemäss dem Plan der provisorischen Schutzgebiete in der Landwirtschaftszone. Vom Standpunkt der Planung aus kann dieser

Arrondierung des Baugebietes zugestimmt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. April bis 28. Mai 1976. Während der gesetzlichen Frist wurden zwei Einsprachen eingereicht, welche vom Gemeinderat am 30. August 1976 abgelehnt wurden. Ein Weiterzug an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht, so dass der Einwohnergemeinderat die Einzonung "äusseres Grütt" an der Sitzung vom 27. September 1976 genehmigte.

b) Strassen- und Baulinienplan "Grüttstrasse"

Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan umfasst die Linienführung der folgenden Strassenstücke:

- I. Aeussere Grüttstrasse, Verbindung nach Gerlafingen, angepasst an die von der Gemeinde Gerlafingen erstellte Brücke über den Grüttbach.
- II. Verbindung Grüttstrasse-Kaiserstrasse, gemäss dem allgemeinen Bebauungsplan mit leichten Korrekturen in der Linienführung.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 29. April bis 28. Mai 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche vom Gemeinderat an der Sitzung vom 30. August 1976 abgelehnt wurde. Gegen diesen Entscheid erhob der Einsprecher innert der gesetzlichen Frist Beschwerde an die Gemeindeversammlung. Diese beschloss am 4. November 1976 auf die Beschwerde einzutreten und stimmte einem Ordnungsantrag zu, die materielle Behandlung der Beschwerde auszusetzen und mit sämtlichen Anstössern nochmals Rücksprache zu nehmen. Nach erfolgter Verhandlung mit den Anwohnern zog der Beschwerdeführer die Einsprache zurück. Somit ist der Beschluss des Gemeinderates vom 30. August 1976 betreffend die Linienführung der äusseren Grüttstrasse rechtskräftig.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgende Bemerkung anzubringen:

Die durch die Neueinzonung bedingte Änderung des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) ist in der neuen GKP-Revision 1976 zu berücksichtigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einzonung der allgemeinen Wohnzone und der Gewerbezone im Gebiet "äusseres Grütt" sowie der Strassen- und Bau-  
linienplan "Grüttstrasse" der Einwohnergemeinde Biberist werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Biberist wird verhalten, die GKP-Revision dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. Oktober 1977 (gemäss RRB Nr. 6650 vom 19. November 1976) zur Genehmigung einzureichen. Dabei ist die Neueinzonung des Gebietes "äusseres Grütt" einzubeziehen.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 93 ) KK  
Fr. 318.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit je 1 gen. Plan

Ammannamt der EG, 4562 Biberist

Bauverwaltung der EG, 4562 Biberist, mit je 1 gen. Plan

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10,  
3003 Bern, mit Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation:

Die Einzonung der allgemeinen Wohnzone und der Gewerbezone im Gebiet "äusseres Grütt" sowie der Strassen- und Baulinienplan "Grüttstrasse" der Einwohnergemeinde Biberist werden genehmigt.